

Das lebenslange Wohnrecht des*der Ehepartner*in muss nicht im Grundbuch eingetragen werden. Konflikte mit Dritten werden durch Eintrag der steuerlichen Erbschaftserklärung geregelt.

Ein lebenslanges Wohnrecht kann auch durch eine schriftliche Willenserklärung eingeräumt werden. Zwecks Eintrags im Grundbuch ist eine öffentliche Urkunde oder Privatschrift mit Unterschriftenbeglaubigung notwendig.

Bei Wohnmietverträgen (sog. "locazioni adibiti ad uso di abitazione") sieht das Mietrecht (Art. 6 legge 392/1978) eine sehr differenzierte Regelung vor: (1) nach dem Tod der*des Mieters*in treten in den Vertrag der*die überlebende Ehepartner*in und die mit dem*der Mieter*in wohnenden Erb*innen ein; (2) im Falle einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung der Ehe tritt der*die überlebende Ehepartner*in in den Vertrag ein, wenn ihm* ihr die eheliche Wohnung gerichtlich zugewiesen wurde; (3) im Falle einer einvernehmlichen Trennung oder bei Annullierung der Ehe tritt der*die überlebende Ehepartner*in in den Vertrag ein, wenn dies mit der verstorbenen Person vereinbart wurde.

Bei nicht verheirateten und nicht verpartnerten Paaren (sog. "conviventi di fatto") sieht das Gesetz (Art. 1 Nr. 42 legge 76/2016) ein zeitlich begrenztes Wohnrecht vor. Es ist zwischen zwei und vier Jahren begrenzt. Voraussetzung ist, dass der*die verstorbene Partner*in Eigentümer*in der Immobilie war.

IX. Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass in Italien die überlebenden Ehepartner*innen mehr geschützt wird als in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen.

Dies beruht zum einen auf dem italienischen Noterb*innenrecht, wonach der*die überlebende Ehepartner*in immer erbt und ihren*seinen Erbsanspruch durch ein wirksames Rückführungssystem bei Schenkungen verwirklichen kann. Zum anderen hat der*die überlebende Ehepartner*in ein lebenslanges Wohnrecht und Nutzungsrecht der Möbel, die ihm* ihr zusätzlich zur Erbquote zustehen.

Auch ist in Italien die erbschaftssteuerliche Belastung für den*die überlebende*n Ehepartner*in aufgrund eines hohen Freibetrags von einer Millionen Euro und einer geringen Steuerklasse (4 %) relativ gering.

Ein System, das ein Recht auf Auszahlung der pflichtteilsberechtigten Person nicht kennt, führt aber zu besonders großen Erbengemeinschaften (mit vielen Teilnehmer*innen). Ferner beeinträchtigt das dingliche Wohn- u. Nutzungsrecht des*der Ehepartner*in die Verwertung der Nachlassimmobilie.

Die italienische Rückführungsregelung bei Schenkungen führt auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bei Immobilienkäufen, wenn in der Kette der Immobilienübertragungen eine Schenkung vorlag.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-68

Das eheliche Erbrecht in Frankreich

Edith Aupetit, LL.M.

Rechtsanwältin, Köln

Die Situation des*der überlebenden Ehepartner*in stellt sich in Frankreich grundsätzlich anders dar als in Deutschland. Zum einen besteht in Frankreich für die überlebende Person die Wahl, ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass zu erhalten (1.). Zum anderen steht ihr kein Pflichtteil zu, wenn die verstorbene Person Kinder hatte, so dass sie grundsätzlich durch testamentarische Verfügung enterbt werden kann (2.). Allerdings ist der*die überlebende Ehepartner*in durch das eheliche Güterrecht und durch ein Wohnrecht abgesichert (3.). Im Übrigen erbt der*die überlebende Ehepartner*in in Frankreich steuerfrei.¹

I. Die gesetzliche Erbfolge für Ehepartner*innen

Der*die überlebende Ehepartner*in kann nur so lange erben, bis rechtskräftig über die Scheidung entschieden wurde. Ist der Scheidungsprozess also schon anhängig, verstirbt ein*e Ehepartner*in aber bevor die Entscheidung in Rechtskraft erwächst, kann der*die überlebende Ehepartner*in erben. Der*die eingetragene Lebenspartner*in („*partenaire de PACS*“) ist hingegen nicht Rechtsnachfolger*in.²

Im Gegensatz zum deutschen Erbrecht hängt das gesetzliche Erbrecht des*der überlebenden Ehepartner*in in Frankreich davon ab, ob die verstorbene Person Verwandte hinterlässt.

Es ist zunächst zu prüfen, ob der*die verstorbene Ehepartner*in Abkömmlinge hat. Ist dies der Fall, unterscheidet das französische Recht weiter, ob die Abkömmlinge gemeinsame Abkömmlinge des Ehepaares sind oder nicht, Art. 757 des Code civil (französisches Zivilgesetzbuch, im Folgenden: Cciv).

Handelt es sich um gemeinsame Abkömmlinge, hat der*die überlebende Ehepartner*in ein Wahlrecht. Er*sie kann wählen, ob er*sie ein Viertel des Nachlasses im Volleigentum oder ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass erbt. Jede*r Erb*in kann den*die überlebende*n Ehepartner*in schriftlich auffordern, die Wahl zu treffen. In diesem Fall muss der*die überlebende Ehepartner*in die Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen. Untätigkeit gilt als Entscheidung für das Nießbrauchrecht.

- 1 Art. 796-0 bis des französischen Steuergesetzbuches (Code général des impôts).
- 2 Erhält der überlebende, eingetragene Lebenspartner per testamentarischer Verfügung Vermögen vom Erblasser, so ist dieses Vermögen ebenfalls vollständig von der Erbschaftsteuer befreit, Art. 796-0 Cciv.

Eine solche Wahlmöglichkeit besteht allerdings nicht, wenn der*die verstorbene Ehepartner*in mindestens einen lebenden Abkömmling hat, der*die kein gemeinsamer Abkömmling des Ehepaares ist. Dann erbt der*die überlebende Ehepartner*in immer ein Viertel des Nachlasses.

Hat der*die verstorbene Ehepartner*in keine Abkömmlinge, muss gem. Art. 757-1 Cciv zunächst geprüft werden, ob seine*ihre Eltern noch leben. Leben beide Eltern, erbt der*die überlebende Ehepartner*in die Hälfte des Nachlasses und die Elternteile je ein Viertel. Lebt nur noch ein Elternteil, so erhält der*die überlebende Ehepartner*in drei Viertel des Nachlasses und der*die noch lebende Elternteil ein Viertel.

Hat die verstorbene Person weder Abkömmlinge noch Eltern, erbt der*die überlebende Ehepartner*in den gesamten Nachlass, Art. 757-2 Cciv.

Der*die überlebende Ehepartner*in hat außerdem ein Recht auf vorzugswürdige Befriedigung aus dem Nachlass, deren Umfang von Art. 831-2 bis Art. 831-4 Cciv. bestimmt wird. Dieses Vorzugsrecht betrifft insbesondere den Wohnraum und die Einrichtungsgegenstände. Übersteigt dessen Wert den Anteil des*der überlebenden Ehepartner*in am Erbe, so muss er*sie in der Höhe des Überschusses einen Ausgleich an die Miterb*innen zahlen (ggf. mittels Ratenzahlung über die Dauer von maximal zehn Jahren erbringen, auch ohne Einwilligung der Miterb*innen).

II. Abweichungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Erbfolge

Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge sind anders als in Deutschland nur sehr begrenzt möglich. Das französische Erbrecht kennt nur die gesetzliche Erbfolge, die nicht durch Verfügung abbedungen werden kann. Die erblassende Person kann somit keine gesetzlich nicht vorgesehenen Erb*innen einsetzen. Darüber hinaus ist ein gemeinschaftliches Testament (*testament conjonctif*) der Ehepartner*innen nach französischem Erbrecht, anders als nach §§ 2265 ff. BGB, nicht möglich, Art. 968 Cciv. Das französische Recht gibt damit Ehepartner*innen insbesondere nicht die Gestaltungsmöglichkeit, wechselseitig bindende Verfügungen wie in § 2270 BGB zu treffen oder gar ein sogenanntes Berliner Testament wie nach § 2269 BGB zu errichten.

Die Abweichungsmöglichkeiten werden zudem durch das Noterb*innenrecht (sog. „*réserve légale*“, Art. 924 Cciv.) beschränkt.³ Hinterlässt die verstorbene Person Noterb*innen, kann er*sie in seinem*ihrem Testament nur über den sog. Freiteil (*quotité disponible*) frei verfügen. Der Vorbehaltsteil hingegen darf den Noterb*innen nicht vorenthalten werden.

Primär sind die Kinder der verstorbenen Person Noterb*innen, Art. 913 Cciv. Der*die überlebende Ehepartner*in wird gem. Art. 914-1 Cciv nur dann Noterb*in, wenn die erblassende Person keine Abkömmlinge hinterlässt. Ist er*sie Noterb*in, so beträgt sein*ihre Vorbehaltsteil ein Viertel des Nachlasses.

Konkret heißt dies, dass die verstorbene Person ihre*n Ehepartner*in per testamentarischer Verfügung enterben kann, wenn sie Abkömmlinge hinterlässt. Andersherum kann die verstorbene Person, wenn keine Kinder vorhanden sind, den*die überlebenden Ehepartner*in mittels testamentarischer Verfügung als Alleinerbe*in einsetzen.

III. Absicherung des*der überlebenden Ehepartner*in

Doch trotz der Möglichkeit einer völligen Enterbung des*der überlebenden Ehepartner*in ist diese*r im Fall des Todes der erblassenden Person nicht völlig schutzlos gestellt.

Zum einen sieht das französische Recht vor, dass die Nachlassabwicklung erst nach der güterrechtlichen Abwicklung stattfindet, Art. 1475 Cciv. Relevant wird dies, wenn sich die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft befinden. In diesem Fall werden drei Gütermassen unterschieden: das Eigengut des*der jeweiligen Ehepartner*in und das Gemeingut. Das Gemeingut setzt sich gem. Art. 1401 Cciv aus den Errungenschaften zusammen, die die Eheleute entweder allein oder gemeinsam während der Ehe erworben haben. Dazu gehört außerdem alles, was die Eheleute aufgrund eigener Arbeit erworben haben oder was als Früchte oder Ertrag aus den eigenen Gütern erwirtschaftet wurde. Je nach Länge der Ehe kann das Gesamtgut einen erheblichen Teil des Vermögens der erblassenden Person ausmachen.

Befinden sich die Ehepartner*innen in diesem Güterstand und verstirbt eine*r von ihnen, kommt dem*der Überlebenden vor der Abwicklung des Nachlasses im Wege der güterrechtlichen Abwicklung zunächst die Hälfte des Gesamtgutes zu. Der Nachlass besteht also nur aus der anderen Hälfte des Gesamtgutes und dem Eigengut der erblassenden Person.

Darüber hinaus kann der*die überlebende Ehepartner*in unmittelbar nach dem Tod der erblassenden Person von den Erb*innen nicht zur Räumung der gemeinschaftlichen Wohnung gezwungen werden. Für das erste Jahr nach dem Tod der verstorbenen Person steht ihm*ihr nämlich gem. Art. 763 Cciv ein befristetes Wohnrecht an der ehelichen Wohnung zu (*droit temporaire au logement*), wenn es sich um seinen*ihren Hauptwohnsitz handelt. Ist dies der Fall, erstreckt sich das Wohnrecht auch auf die Nutzung aller Einrichtungsgegenstände. Dieses Wohn- und Nutzungsrecht ist für den*die überlebenden Ehepartner*in stets unentgeltlich: Für alle Kosten (inkl. Miete), die in diesem Jahr für die Wohnung anfallen, kommt der Nachlass auf. Dieses befristete Wohnrecht ist unabdingbar.⁴

Über das befristete Wohnrecht hinaus kann dem*der überlebenden Ehepartner*in die eheliche Wohnung als Wohnsitz erhalten bleiben. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung handelt.

Stirbt der*die Mieter*in einer Mietwohnung und hinterlässt eine*n Ehepartner*in, kann diese*r gem. Art. 1751 al. 3 Cciv in den Mietvertrag eintreten.⁵ Dieses Recht besteht auch, wenn die

3 Im Gegensatz zum*zur deutschen Pflichtteilsberechtigten, werden die Noterb*innen Teil der Erb*innengemeinschaft und haben nicht lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch. Die Erbrechtsreform von 2007 hat dieses Prinzip jedoch aufgeweicht: Der*die Noterb*in muss nunmehr mittels einer Herabsetzungsklage (*action en réduction*) einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die unzulässig Bedachten geltend machen. Seit der Reform hat sie*er keinen Anspruch mehr auf Herausgabe der ihr*ihm zustehenden Nachlassgegenstände.

4 Das gleiche Recht hat der eingetragene Lebenspartner, Art. 515-6 al. 3, Art. 763 al. 1, 2 Cciv.

5 Dies gilt ebenso für den*die eingetragenen Lebenspartner*in, Art. 1751-1, Art. 515-6 al. 2, Art. 831-1 al. 1 Cciv. Der*die nicht eingetragene Lebenspartner*in kann den Mietvertrag übernehmen, wenn das Paar seit mind. einem Jahr vor dem Tod zusammen in der Wohnung lebte.

erblassende Person alleinige Mieterin der Mietwohnung war, und sogar dann, wenn das Ehepaar zum Zeitpunkt des Todes getrennt lebte. Im letzteren Fall können jedoch konkurrierende Ansprüche anderer Personen, wie z.B. eines Elternteils, eines Abkömmlings oder einer behinderten Person, bestehen, wenn diese seit mehr als einem Jahr in der Wohnung lebten. In diesem Fall entscheidet das Gericht, wer berechtigt ist, den Mietvertrag fortzusetzen. Zudem ergibt sich aus Art. 765-2 Cciv ein Nutzungsrecht an allen Gegenständen, mit denen die Wohnung zum Zeitpunkt des Todes eingerichtet war.

Handelt es sich um eine Eigentumswohnung, so steht dem*der überlebenden Ehepartner*in gem. Art. 764 ff. Cciv ein lebenslanges Wohnrecht an der Wohnung des Hauptwohnsitzes inklusive Nutzungsrecht an allen Einrichtungsgegenständen zu. Diese Rechte sind innerhalb eines Jahres nach dem Tod der erblassenden Person von dem*der überlebenden Ehepartner*in geltend zu machen. Macht der*die Ehepartner*in von dem Wohnrecht Gebrauch, wird es seinem*ihrem Erbteil hinzugerechnet. Erreicht der Wert des Wohnrechts den dem*der Ehepartner*in zustehenden Erbteil nicht, hat er*sie Anspruch auf einen Ausgleich aus dem Nachlass. Übersteigt der Wert des Wohnrechts jedoch den dem*der Überlebenden zustehenden Erbteil, muss der*die Ehepartner*in keinen Ausgleich an seine Miterb*innen zahlen. Das Wohnrecht kann alternativ mit Einverständnis der Miterb*innen in eine lebenslange Rente oder in Geld umgewandelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohnraum auch vermietet werden, um für die Kosten einer anderweitigen Unterbringung, z.B. in einem Altersheim, aufzukommen, Art. 764 al. 5 Cciv. Das lebenslange Wohnrecht kann dem*der überlebenden Ehepartner*in, im Gegensatz zum befristeten Wohnrecht, per notariellem Testament⁶ entzogen werden.

Letztlich kann der*die zum Todeszeitpunkt bedürftige überlebende Ehepartner*in einen Anspruch auf Zahlung einer Rente gegen den Nachlass bzw. gegen die Erb*innen⁷ geltend machen, Art. 767 Cciv. Für die Geltendmachung hat er*sie ein Jahr nach dem Tod der erblassenden Person Zeit. Die Bedürftigkeit muss er*sie durch Vorlage entsprechender Unterlagen beweisen. Sollten die Erb*innen die Zahlung der Rente verweigern, so entscheidet das Landesgericht (*Tribunal de grande instance*) diesbezüglich. Auch nach Feststellung des Anspruchs wird dessen Höhe regelmäßig überprüft und bei Änderung der Umstände gegebenenfalls angepasst. Bei Wegfall der Bedürftigkeit entfällt der Anspruch komplett.

IV. Fazit

Das deutsche und das französische Erbrecht für den*die überlebenden Ehepartner*in unterscheiden sich insbesondere darin, dass für diese*n in Frankreich kein Pflichtteil vorgesehen ist. Es ist in Frankreich also ohne weiteres möglich, seine*n Ehepartner*in zu enterben. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass vor der Abwicklung des Nachlasses erst eine güterrechtliche Abwicklung stattfindet. Waren die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft verheiratet, fällt dem*der Überlebenden auch trotz Enterbung ein erheblicher Teil des Vermögens zu, auf das die anderen Erb*innen keinen Zugriff haben. Auch ist sichergestellt, dass der*die überlebende Ehepartner*in zumindest nicht unmittelbar nach dem Tod die gemeinsame Wohnung verlassen muss.

6 Erforderlich für ein notarielles Testament ist die Beurkundung durch zwei Notar*innen oder durch eine*n Notar*in in Anwesenheit von zwei Zeugen.

7 Die Rente wird aber nur bezahlt, solange der Nachlassvermögen reicht. Die Erb*innen haften nicht persönlich.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-70

Das eheliche Erbrecht in Belgien

Prof. Dr. Harry Willekens
Universität Hildesheim

I. Geschichte

Im belgischen Erbrecht, das im „Burgerlijk Wetboek/Code civil“ (im Folgenden: BW) geregelt ist und seine Wurzeln in der napoleonischen Kodifizierung 1804 hat, waren die gesetzlichen Erbansprüche bis 1981 strikt an den Begriff der verwandtschaftlichen „Linie“ gebunden. Nur Verwandte konnten voneinander erben. Nur wenn es keine Verwandte im erbrechtlichen Grad gab, erbte die überlebende Ehepartnerin/den überlebenden Ehepartner, historisch gesehen und bis heute aufgrund der höheren Lebenserwartung in heterosexuellen Ehen in der Regel die Ehefrau. Die Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin hatte über andere rechtliche Mechanismen zu geschehen. Neben der Witwenrente gab es zwei privatrechtliche Institutionen, die zu

dieser Existenzsicherung beitragen: die Gütergemeinschaft und der Unterhaltsanspruch der Witwe gegen den Nachlass. Diese beiden Absicherungen existieren immer noch. Der Unterhaltsanspruch ist, im Lichte der inzwischen verbesserten erbrechtlichen Stellung überlebender Ehepartnerinnen, nur noch beschränkt von Bedeutung; über das Güterrecht muss hier jedoch etwas mehr gesagt werden, da die Bedeutung des Erbrechts für die Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin sonst nicht richtig zu verstehen ist.

In Belgien gilt der gesetzliche Ehegüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1398-1450 BW): alles, was die Eheleute während der Ehe erwerben, wird gemeinsames Eigentum, mit der Ausnahme dessen, was durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde. Am Ende der Ehe wird dieses gemeinsame Eigentum in zwei gleichen Hälften aufgeteilt. Die eine Hälfte geht an die überlebende Ehepartnerin, die andere Hälfte wird Teil des Nachlasses. Erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft kann der Nachlass verteilt werden. Für Ehepaare, die den größten Teil ihres Vermögens wäb-